

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. General-Landes-Archiv

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

Jedem Divisionscommandanten ist ein Oberwachmeister beigegeben.
Die Brigadecommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter
und Amtsgerichte.

D. General-Landes-Archiv.

Das General-Landes-Archiv besteht aus einem Urkunden- und einem Actenarchive.

Im Urkunden-Archiv werden, nach den älteren und neueren geschieden, aufbewahrt: die Staatsverträge, die Urkunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Veräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Verträge, wobei die Staatsregierung theilhaftig ist; ferner die Obligationen und Cautionen derjenigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine specielle Verpflichtung oder Haftbarkeit haben, sobald die Depositen in Werthpapieren und Kaufpfandverträgen, welche in den Geschäftskreis der Centralbehörden und Anstalten fallen.

Alle Acten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sobald 50 Jahre von Erledigung des betreffenden Gegenstandes verlossen sind, und soweit nicht einzelne Acten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Vertilgung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-Landes-Archivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftnahme von einzelnen Urkunden oder Acten, sei es zu wissenschaftlichen oder praktischen Zwecken, entscheidet das Ministerium des Innern.

Director:

Dr. Franz Wone, Geh. Archivar. 4-N.L.3.-P.R.13.

Räthe:

Joseph Jakob Dambacher. P.R.14.

Dr. Joseph Bader.

Kanzlei:

Registrator: Albert Weeber.

1 prov. Registrator, 1 Kanzleidiener.

Für die Quellenammlung der badischen Landesgeschichte
als Mitarbeiter beigegeben:

Dr. Friedegar Mone, Professor.

E. Obermedicinalrath

Zum Geschäftskreis des Obermedicinalraths gehört im Allgemeinen:

Die oberen Staatsbehörden auf deren Verlangen über Gegenstände des Medicinal- und Veterinärwesens technisch zu berathen, den Gerichtsbehörden des Landes gerichtsarztliche Obergutachten zu erstatten, die Staatsprüfungen des höheren Sanitätspersonals (Ärzte, Thierärzte und Apotheker) vorzunehmen; endlich von allen in das Gebiet der Medicinal- und Veterinärpolizei einschlagenden Verhältnissen und Zuständen fortlaufend Kenntniß zu nehmen, um durch eigene Anträge den Vollzug und die gedeihliche Wirksamkeit der bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen zu sichern und deren Verbesserung herbeizuführen. Zugleich ist ihm die Handhabung der Disciplin über die Ärzte, Thierärzte und Apotheker in erster Instanz übertragen. Der Obermedicinalrath hat in allen seiner Berathung unterstehenden Angelegenheiten, bei welchen das Interesse des gesammten Standes der Ärzte, Thierärzte oder Apotheker betheilt ist, einen von dessen Angehörigen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss zur Berathung beizuziehen oder gutachtlich zu vernehmen. Bei der Fassung von Disciplinarenkenntnissen muß der Obermedicinalrath so viele Mitglieder des betreffenden Ausschusses zur Mitwirkung beiziehen, als der Obermedicinalrath selbst, resp. die betreffende Abtheilung Mitglieder zählt. Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Directorium:

Carl Joseph Schmitt, Ministerialrath (i. v.).

*Prof. Dr. III. Dr. M. H. d.
H. v. f. d. f. d. f. d.*

Mitglieder des Obermedicinalraths:

1. Abtheilung für Medicinalangelegenheiten.

- Dr. Eduard Molitor, Geh. Hofrath, Bezirksarzt. Ⓢ4.
 Dr. Ferdinand Buchegger, Leibarzt, Geh. Rath III. Cl., Kreis-
 oberhebarzt. Ⓢ3. - W. R. 3.
 Dr. Georg Schweig, Obermedicinalrath. Ⓢ4.
 Dr. Robert Volz, Obermedicinalrath, Bezirksarzt. Ⓢ4.
 Dr. Hermann Zollikofer, Medicinalrath.

Dr. Franz Kallehner, Obermedicinalrath